



An die Direktionen der Grundschul- und
Schulsprengel, der Mittel- und Oberschulen

Bozen, 12.04.2023

Bearbeitet von:
Insp. Hansjörg Unterfrauner
Tel. 0471 417 660
hansjoerg.unterfrauner@provinz.bz.it

Mitteilung

Richtlinien und Hinweise zur Zuweisung der Integrationsstunden

Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor,

mit dieser Mitteilung gebe ich Ihnen Informationen zur Berechnung des funktionalen Plansolls der Integrationslehrpersonen und zur Zuweisung dieser Stellen.

Zuweisung der Integrationsstunden an die einzelnen Klassen

Die Zuweisung der Integrationsstunden obliegt den Schulführungskräften, wobei zu beachten ist, dass der Integrationsstellenplan dafür errichtet wurde, um die Teilhabe und Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigung gezielt zu unterstützen. Die Zuweisung der Integrationsstunden an die Klassen der Schülerinnen und Schüler mit einer Funktionsdiagnose und Anrecht auf Maßnahmen laut Gesetz 104/1992 hat somit absoluten Vorrang und deren Förderung muss bestmöglich garantiert werden. **Die im Grundkontingent pro Diagnose zugewiesenen Stunden sind also als Mindestzuweisung zu berücksichtigen und sind bei Bedarf auch zu erhöhen.**

Die restlichen Stunden weisen die Schulführungskräfte aufgrund der jeweiligen Klassensituation und im Zusammenspiel mit den internen Ressourcen zu. Kernstück ist der Individuelle Bildungsplan, in dem die verschiedenen begleitenden, unterstützenden und vernetzenden Angebote und Maßnahmen festgehalten werden.

Berechnungskriterien für das funktionale Plansoll der Integrationslehrpersonen

Der Integrationsstellenplan wird durch das Referat Inklusion berechnet. Die Zuweisung der Integrationslehrpersonen an die Grund-, Mittel- und Oberschulen erfolgt unter Berücksichtigung der Chancengerechtigkeit und unter Anwendung transparenter Kriterien.

Für jede Schülerin und jeden Schüler mit Beeinträchtigung (also mit Anrecht auf Maßnahmen laut Gesetz 104/1992) ist im Grundkontingent die gleiche Mindestanzahl von Integrationsstunden vorgesehen.

1. Für jede Funktionsdiagnose 104/1992 wird eine Viertelstelle berechnet.
2. Für eine Funktionsdiagnose 104/1992 mit großem Unterstützungsbedarf, bei der in der Regel kein/e Mitarbeiter/in für Integration zugewiesen wird, wird eine Drittelstelle berechnet (leichte Intelligenzminderung; mittel- oder hochgradige Schwerhörigkeit oder Gehörlosigkeit).
3. Für jeden klinischen Befund, bei dem in besonders schweren Situationen auch Maßnahmen laut Gesetz 104/1992 im schulischen Kontext gewährt werden können, wird eine Siebtelstelle berechnet. Hier wird nicht bewertet, ob im klinischen Befund die Maßnahmen 104/1992 im schulischen Kontext gewährt wurden oder nicht. In diese Gruppe werden alle klinischen Befunde aufgenommen, die zur „Risikogruppe 104/1992“ gehören, ohne auf die konkrete Maßnahme zu achten.



4. Jeder klinische Befund, der im Einklang mit den Diagnoserichtlinien eine schwere Beeinträchtigung im Sozialverhalten nachweist, wird bei der Zuweisung wie eine Funktionsdiagnose laut obenstehenden Punkt 1 behandelt.

In allen Schulstufen wird ein Zusatzkontingent aufgrund der Gesamtschülerzahl bzw. Gesamtdiagnosen berechnet.

Projektgebunden zugewiesene Integrationsressourcen

Ein kleiner Teil der Integrationsstunden wurde auf der Grundlage entsprechender Anträge projektgebunden für bestimmte Schwerpunkte im Integrationsbereich zugewiesen. Die mit dem Antrag verbundenen Vorgaben sind verbindlich. Sollten die Maßnahmen laut Antrag nicht verwirklicht werden, ist das Referat Inklusion umgehend zu informieren.

Personengebunden zugewiesene Integrationsressourcen bei Hörbeeinträchtigung

Für jede Schülerin und jeden Schüler mit einer mittel- bis hochgradigen Schwerhörigkeit oder mit Gehörlosigkeit wurde im Grundkontingent bereits eine Drittelstelle berechnet. In jenen Fällen, in denen diese personengebundenen Ressourcen aufgrund der Beschreibung in den diagnostischen Dokumenten erhöht wurden, erhalten Sie eine persönliche Information. Die Ressourcen in diesem Bereich sind ausschließlich für die genannten Situationen gedacht und werden Integrationslehrpersonen mit spezifischen Kompetenzen bei der Förderung dieser Kinder und Jugendlichen und der entsprechenden Fortbildungsbereitschaft zugewiesen. Integrationslehrpersonen ohne entsprechende Kompetenzen sind angehalten, die spezifischen Fortbildungsangebote auf Landesebene zu nutzen.

Zuweisung der Integrationsstellen an die Lehrpersonen

Die im funktionalen Plansoll zugewiesenen Integrationsstunden sind zweckgebunden, dürfen nicht gekürzt werden und scheinen im Stellenplan der Schule, im Supplenzstellenverzeichnis und in der Zuweisung der Aufträge an die Lehrpersonen als solche auf.

Die zur Verfügung stehenden Ressourcen für den Bereich Integration werden mit dem funktionalen Plansoll zugewiesen und vom Referat Inklusion wird für das Notkontingent nur ein sehr kleiner Teil eingeplant. Deshalb ist es hilfreich, wenn Direktionen für unvorhersehbare Situationen im Schuljahr (z. B. neue Diagnosen) ein Stundenkontingent einplanen. Bei Anträgen um Ressourcen aus dem Notkontingent ist eine Aufstellung über die Verwendung der internen Integrationsressourcen anzufügen.

Bei der Zuweisung der Aufträge haben Integrationslehrpersonen mit dem entsprechenden Spezialisierungsdiplom absoluten Vorrang. Unter Berücksichtigung der Rechte dieser Personengruppe können höchstens 25 % des für Integration vorbehaltenen Stellenkontingentes der Schule in andere Stellen eingebaut werden. Der Anteil der Integrationsstunden muss bei gekoppelten Stellen mindestens 4 Wochenstunden umfassen. Diese kombinierten Stellen werden Lehrpersonen zugewiesen, die den gültigen Studientitel für den Fachunterricht und das vorgesehene Spezialisierungsdiplom für den Integrationsunterricht (oder nachrangig eine Teilqualifikation) haben. Mit Ausnahme von einigen Stunden der Fachintegration in der Oberstufe darf der Integrationsunterricht in einer Klasse niemals auf mehrere Lehrpersonen aufgeteilt werden.

Ab der 3. Klasse Oberschule kann von den vorher beschriebenen Grundsätzen zu Gunsten von anderen Modellen der individuellen Förderung abgewichen werden, wobei aber immer die bestmögliche Förderung der Schülerinnen und Schüler mit einer Funktionsdiagnose laut Gesetz 104/1992 im Vordergrund stehen muss, für welche die Ressourcen aus diesem Kontingent vorgesehen sind. Auch dürfen dadurch keine Stellenverliererinnen oder Stellenverlierer entstehen.

Errichtung von Stellen für Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen bzw. Lehrpersonen in einem schulsozialpädagogischen Projekt

Schulen, an denen eine Schulsozialpädagogin/Sozialpädagogin oder ein Schulsozialpädagoge/Sozialpädagoge mit unbefristetem Arbeitsverhältnis arbeitet, wird der Anteil der Lehrerstelle, welche zur Verfügung gestellt wird, von Amts wegen in Abzug gebracht. Diese Übersicht kann der Mitteilung vom 06.04.2023 Stellenkontingente_GS_MS_2023_24 bzw. Mitteilung vom 12.04.2023 Mitteilung_Stellenkontingent_tatsaechliches_Plansoll_OS_2023_24 entnommen werden. Für die befristeten Stellen der Lehrpersonen, welche in einem schulsozialpädagogischen Projekt tätig sind, wurde der zur



Verfügung gestellte Teil der Schule noch nicht in Abzug gebracht und muss von Seiten der Schule intern reserviert werden. Die Zuweisung der Ressourcen der Bildungsdirektion erfolgt in einer getrennten Mitteilung zu einem späteren Zeitpunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Inspektor

Hansjörg Unterfrauner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: HANSJOERG UNTERFRAUNER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-NTRHSJ74E30B160N

certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3

Seriennummer / numero di serie: eababa

unterzeichnet am / sottoscritto il: 12.04.2023

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 12.04.2023 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 12.04.2023